
PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT



Kitas, Schulen, Jugendhilfe-/ Behinderteneinrichtgn, KJP

**ERZIEHEN IM GEWALTVERBOT - wie geht das?
Lösungen in integriert fachlich- rechtlicher Sicht**

Newsletter Dezember 2018 mit 12200 Adressaten

+49 (0)210441646 016099745704 martin-stoppel@gmx.de

DAS PROJEKT KOMPAKT ZUM AUSDRUCKEN

I. Leitkraft - Webseminar

II. BUNDESMINISTERIUM BMFSFJ SCHWEIGT !

III. PRÜFSCHEMATA WEITERENTWICKELT

IV. GRUNDAUSSAGEN ZUR FACHL. LEGITIMITÄT

V. DAS "GEWALTVERBOT"

I. LEITKRAFT - WEBSEMINAR

Rechtssichere Konsequenzen - Video zur Ansicht

II. BUNDESMINISTERIUM BMFSFJ SCHWEIGT !

Warum befasst sich das Bundesfachministerium BMFSFJ inhaltlich nicht mit einer Gesetzgebungsinitiative des Projekts und verweist auf das Justizministerium? Dieses übermittelte zuvor eine kurze EMail, die wiederum auf das Fachministerium verweist und ebenfalls auf die umfassenden Vorschläge nicht eingeht.

Es geht u.a. um diesen Gesetzesvorschlag zum SGB VIII:

- „Die obersten Landesjugendbehörden und die zentralen Träger der freien Jugendhilfe vereinbaren für Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, Leitlinien fachlicher Legitimität. Dabei sind auch praxisorientierte Aussagen darüber zu treffen, welches Verhalten - unter dem Vorbehalt der fachlichen Indikation des Einzelfalls - fachlich begründbar und welches als Gewalt einzustufen ist. Diese Orientierung dient als Grundlage dafür, dass Einrichtungsträger entsprechend § 8b II Nr.1 in fachlichen Leitlinien ihre pädagogische Grundhaltung beschreiben.“

Wie gesagt: das Fachministerium schweigt bisher. Wann aber wird der notwendige Fachdiskurs "Fachliche Legitimität in der Erziehung" eingeleitet (Ziffer IV)? Offensichtlich braucht dies einen entsprechenden gesetzgeberischen Anstoß:

- **Dem 1. Schritt gesetzlicher „Gewaltächtung in der Erziehung“ (in 2001) muss ein 2. folgen, inhaltlich dessen Verbände und zuständige Ministerien beauftragt werden, einen schriftlichen Orientierungsrahmen fachlicher Legitimität zu vereinbaren. Für Schulen wäre dies ein Verhaltenskodex für LehrerInnen und SchulbegleiterInnen.**

III. PRÜFSCHEMATA WEITERENTWICKELT

Die Prüfschemata helfen praxisorientiert in schwierigen Situationen des päd. Alltags bei der Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch. Sie sind weiterentwickelt und verbessert worden.

Folgende Ergänzungen sind hervorzuheben:

- Bei allen Grenzsetzungen ist zu beachten, dass das Kind/ der/die Jugendliche deren Sinn im Wesentlichen verstehen kann.
- Alle aktiven Grenzsetzungen wie körperliche Eingriffe (z.B. festhalten um ein päd. Gespräch zu beenden) müssen angemessen sein, d.h. das mildeste Mittel möglicher aktiver Grenzsetzungen beinhalten.

Die Prüfschemata gelten für folgende Bereiche:

- Planungsprozesse
- nachträgliche Bewertungen

IV. GRUNDAUSSAGEN ZUR FACHL. LEGITIMITÄT

Art 3 UN Kinderrechtskonvention fordert, dass sich "alle Kinder und Jugendliche betreffenden Entscheidungen vorrangig am Kindeswohl" zu orientieren haben. Dies erfordert freilich aufgrund der Interpretation- Polyphonie des "Kindeswohl"- Begriffs ein gemeinsames Verständnis von "Kindeswohl" der Verantwortlichen und der Aufsichtsbehörden, was wiederum ohne Leitlinien zur fachlichen Legitimität nicht möglich ist. Da sich bisher Fachverbände und zuständige Behörden weigern, einen Fachdiskurs zu starten, an dessen Ende solche Leitlinien zur fachlichen Legitimität stehen, braucht es einen gesetzgeberischen Anstoß (s. Ziffer II.).

Immer wieder ist daran zu erinnern, dass Grundvoraussetzung für gestärkte Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen zur Orientierung beschriebene Leitlinien sind, in denen praxisbezogen die fachlichen Erziehungsgrenzen erläutert sind.

Was also bedeutet „fachlich legitim“? Ein Beispiel: Makarenko/ sowjet. Pädagoge gibt einem Jugendlichen eine Ohrfeige: statt Holz aus dem Wald zu holen, haben Jugendliche unter dessen Anleitung einen Schuppen abgerissen und verfeuert. Makarenko, seit Wochen bemüht, Ordnung in die Gruppe zu bringen, sieht rot. Immer wieder machen die Jugendlichen was sie wollen und verhöhnen ihn. Die Machtverhältnisse scheinen zu ihrem Gunsten zu verlaufen. Der Jugendliche, den er ohrfeigt, ist größer und stärker. Er ist Anführer der Stimmung gegen ihn. Aber diese Ohrfeige beeindruckt ihn. Er stammelt eine Entschuldigung, geht zum Schneeschippen und verhält sich nun so, als ob ein „Arbeitsbündnis“ mit Makarenko bestünde. Aber: kann eine Ohrfeige/ Schlagen fachlich legitim sein? Hier könnte das erfolgsbezogen bejaht werden, wäre gleichwohl das fachlich legitime Verhalten wegen des „Gewaltverbots“ rechtswidrig. Oder ist „fachlich legitim“ erfolgsunabhängig einzuordnen, vielmehr prozesshaft im Sinne des Verfolgens eines päd. Ziels Die Antwort: die erforderliche fachliche Eignung des Verhaltens ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert: **der Zweck darf nicht die Mittel heiligen.**

Die Grundlegende zur fachlichen Legitimität im Detail

V. DAS "GEWALTVERBOT"

Das "Gewaltverbot" in der Erziehung (§1631II BGB) beinhaltet:

- körperliche Maßnahmen wie Schlagen
- die Psyche verletzendes Verhalten wie Angst einflößen
- und - dies ist zur Kindesschutzsicherung und Verbesserung der Handlungssicherheit der PädagogInnen hervorzuheben - **jedes fachlich nicht begründbare/ illegitime Verhalten** (s. Ziffer IV.).

In der Erziehung ist davon auszugehen, dass dem „Kindeswohl“ nur dann Rechnung getragen ist, wenn PädagogInnen nachvollziehbar (aus Sicht einer fiktiven neutralen, fachlich geschulten Person) ein päd. Ziel („Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit“/ § 1 SGB III) verfolgen: Verhalten ist entweder „kindeswohl“gerecht oder es widerspricht dem „Gewalt“-verbot. **Diese Alternative aufzugreifen und die Fachwelt anzustoßen, den Begriff „Kindeswohl“ zu konkretisieren, ist Aufgabe des Gesetzgebers (Ziffer II).**